

2446 045

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 616/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Moszek R [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED] Avenue, B [REDACTED], N [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
14. November 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn,
Henkel, Fuchs und Portmann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 6. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Celle vom
31. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Das vor dem 1. April 1958 bei der Behörde eingegangene
Schriftstück der URO, in dem neben anderen Schäden auch
Schaden an Körper und Gesundheit namens des Antragstellers
und jetzigen Klägers unmißverständlich geltend gemacht wird,
ist eine wirksame Anmeldung, obwohl ein Vertreter der URO
das Schriftstück nicht unterzeichnet hat. Das Gesetz sieht
für den Antrag, durch den die Ansprüche geltend gemacht
werden, keine bestimmte Form vor (BGH RzW 1963, 566; vgl.
auch BVerwG NJW 1960, 213). Die von der bevollmächtigten
URO ausgestellte, bei der Behörde eingereichte Anmeldung
bedurfte mithin nicht der eigenhändigen Unterschrift. Diese
ist nur erforderlich, wenn das Gesetz schriftliche Form vor-
schreibt (§ 126 BGB).

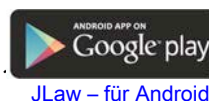
- 3 -

Das Berufungsgericht hat im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1969, 275; 1971, 559) die Nachmeldung des bis zum 1. April 1958 angemeldeten und 1961 zurückgenommenen Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nach § 189 a BEG für unzulässig erachtet.

Die Voraussetzungen der Anfechtung der Rücknahme nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a BEG-Schluß liegen nicht vor. Medizinische Gründe für die Rücknahme sind nicht zu unterstellen, weil der Kläger im Ausgangsverfahren keine Angaben zur Sache gemacht hatte (BGH RzW 1969, 358). Auch in diesem Fall können entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts im Angleichungsverfahren medizinische Gründe festgestellt werden (BGH aaO; RzW 1971, 186 Nr. 28). Auf diesem Rechtsfehler beruht das Berufungsurteil jedoch nicht. Da der Kläger nie behauptet hat, medizinische Gründe seien für die Rücknahme maßgebend gewesen, bestand für den Tatrichter auch kein Anlaß, nach den Beweggründen des Klägers oder seiner Bevollmächtigten zu forschen (BGH RzW 1973, 182).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Danach wirft das Berufungsurteil keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Wüstenberg

Fuchs